



## I. Aktuelles

### Das Europäische Einheitspatent

Nach Jahren des Wartens und der Unsicherheit ist mit der Zurückweisung der letzten deutschen Verfassungsbeschwerde der Weg für das Europäische Einheitspatent nun endgültig frei. Im Folgenden möchten wir Sie über die Neuerungen, die voraussichtlich im Frühjahr nächsten Jahres in Kraft treten, informieren.

#### Einheitliche Wirkung und Einheitliches Patentgericht

In Europa kann zukünftig ein Europäisches Einheitspatent (UP) mit (fast) EU-weiter Gültigkeit im Rahmen der Validierung eines vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilten Patents erlangt werden. Eine Validierung des Europäischen Patents (EP) in einzelnen Vertragsstaaten wird nach wie vor möglich sein.

Das neu eingerichtete einheitliche Patentgericht (EPG) wird für Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit aller vom EPA erteilten Patente, d.h. sowohl der Europäischen Patente (EP) mit seinen daraus in EU-Mitgliedsländern validierten nationalen Patenten als auch der Europäischen Einheitspatente (UP), zuständig sein.

#### Territoriale Wirkung

Das Einheitspatent ermöglicht durch einen einzigen beim EPA zu stellenden Antrag einheitlichen Patentschutz in grundsätzlich bis zu 25 EU-Mitgliedsstaaten. In diesem Fall sind einzelne Validierungen in den am Einheitspatent teilnehmenden Ländern nicht mehr nötig und auch gar nicht mehr möglich. Für ein Einheitspatent muss nur eine einzelne Jahresgebühr an das EPA entrichtet werden. Zum Start des Einheitspatents wird sich die Wirkung auf zunächst 17 Staaten erstrecken. Wird das Einheitspatent gewählt, kann das europäische Patent zusätzlich in denjenigen Ländern validiert werden, die momentan nicht am Einheitspatent teilnehmen oder aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU nicht teilnehmen dürfen. In einigen Ländern des Europäischen Patentübereinkommens wird ein Patentschutz über das Einheitspatent auch in Zukunft nicht möglich sein. Hierzu zählen beispielsweise Spanien und Kroatien (Ablehnung der Teilnahme) und das Vereinigte Königreich (wg. des Brexits). Ein Schutz in diesen Ländern durch eine Europäische Patentanmeldung ist nur durch eine klassische Validierung möglich.



## Bestehende europäische Patente

Nach Inkrafttreten des Einheitspatents werden bestehende europäische Patente ebenfalls in die Zuständigkeit des EPGs überführt (soweit die validierten Länder am Einheitspatentsystem teilnehmen). Die territoriale Wirkung verändert sich hierbei jedoch nicht. Das Patent gilt weiterhin nur in den Ländern, in denen das Patent validiert wurde und die Jahresgebühren gezahlt werden. Die Zuständigkeit des EPGs kann aber auch für bestehende Patente durch einen sog. Opt-out-Antrag verhindert werden, so dass dann – wie bisher – die nationalen Gerichte zuständig sind.

## Kosten

Durch die zentrale Jahresgebühr ergeben sich Kostenvorteile des Einheitspatents gegenüber einem klassisch validierten Europäischen Patent, wenn Schutz in relativ vielen am Einheitspatent teilnehmenden EU-Ländern nachgesucht werden soll. Da ein Einheitspatent aber nur als Ganzes aufrechterhalten werden kann, wird dieser Kostenvorteil durch die fehlende Möglichkeit eines sukzessiven Fallenlassens in einzelnen Ländern eventuell wieder ausgeglichen.

Bei längerer angestrebter Laufzeit und einer größeren Anzahl an Ländern nimmt der Kostenvorteil des Einheitspatents zu.

## Paralleles deutsches Patent

Im Gegensatz zur Situation beim klassisch in Deutschland validierten Europäischen Patent behält ein paralleles deutsches Patent neben dem erteilten Einheitspatent für die gleiche Erfindung seine Wirkung (kein „Doppelpatentierungsverbot“). Hierdurch kann die Möglichkeit der Anrufung eines deutschen Gerichts – dann aus dem deutschen Patent – im Streitfall offengehalten werden. Eine gleichzeitige Klage vor einem deutschen und dem Einheitspatentgericht wird aber nicht möglich sein.

## Opt-out

Nur bei Patenten, die „klassisch“ validiert wurden, ist ein Opt-out, also der Ausschluss der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts, während einer 7- oder 14-jährigen Übergangsphase möglich. Die Frage eines Opt-out hängt beispielsweise davon ab, ob mit einer Nichtigkeitsklage gegen das Europäische Patent gerechnet werden kann oder nicht. Wenn das EPG zuständig ist (kein Opt-out seitens des Patentinhabers erklärt) ist es für Nichtigkeitskläger einfacher, das Patent in seiner Gesamtheit zu vernichten. Ansonsten müsste der Angreifer anstelle von nur einer einzigen Klage vor dem EPG in den jeweiligen Ländern die entsprechenden nationalen Teile des europäischen Patents angreifen. Dies kann wiederum für Patentinhaber dafür sprechen, einen Opt-out zu favorisieren. Andererseits kann die Möglichkeit einer zentralen Verletzungsklage vor dem EPG, insbesondere bei länderübergreifenden Verletzungen, gegen einen Opt-out sprechen. Wegen des vereinfachten Angriffs seitens Dritter raten wir tendenziell zum Opt-out, um nicht in einem einzigen Nichtigkeitsverfahren das gesamte Schutzrecht in allen Ländern zu verlieren.

## II. Allgemeines

### Geschäftsführerhaftung

Geschäftsführer haften gegen Vertragspartner der GmbH und andere Dritte grundsätzlich nicht persönlich. Diese Haftung ist daher auf einige wenige gesetzlich geregelte Ausnahmen beschränkt. Geschäftsführer einer GmbH haften wie jede anderen Vertreter einer Gesellschaft gegenüber Dritten aus Haftungs Vorschriften, die sich auf das bürgerliche Recht (BGB) sowie das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) stützen.



- **Wann können Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden?**
  - Wenn ein Schaden oder ein sonstiger Vermögensnachteil für die GmbH eingetreten ist, und
  - wenn Geschäftsführer eine Pflicht verletzen, die sie der Gesellschaft gegenüber beachten müssen (§ 43 Abs. 1 GmbHG) und den Pflichtverstoß schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder zumindest fahrlässig, zu verantworten haben (§ 276 Abs.2 BGB), und
  - wenn der (vorsätzliche oder zumindest fahrlässige) Pflichtverstoß die Ursache für den Schaden oder den sonstigen Vermögensnachteil gegenüber der GmbH darstellt.

Geschäftsführer sind dazu verpflichtet, durch entsprechende Maßnahmen – durch Organisation und/oder Überwachung – dafür zu sorgen, dass kein Pflichtverstoß begangen wird.

Eine entsprechende Maßnahme **für den Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes** kann die Einrichtung einer Konkurrenten- und/oder einer Rechtsstandsüberwachung sein, um sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und/oder Dritte keine eigenen Schutzrechte verletzen, wodurch der Gesellschaft ein Schaden oder sonstiger Vermögensnachteil entstehen könnte.

Bei Fragen zu Maßnahmen im Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere zu Konkurrenten- und/oder Rechtsstandsüberwachungen, können Sie gerne auf uns zukommen.

### **Einleitung der nationalen Phase in Deutschland aus einer internationalen Patentanmeldung**

Mit Wirkung vom 01.05.2022 wurde die Frist für die Einleitung der nationalen Phase in Deutschland aus PCT (internationale Patentanmeldung) von 30 auf 31 Monate erhöht. Die neue Frist greift nun automatisch für alle PCT-Anmeldungen, bei denen die 30-Monatsfrist nach dem 30.04.2022 abläuft.

## **III. In eigener Sache**

### **Mitarbeiter**

#### Frau Anna-Lena Mayr

Nach einer Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin an der „Inlingua Sprachschule“ in Ingolstadt stieg Frau Anna-Lena Mayr bei uns in den Patentbereich ein. Die zweijährige Ausbildung zur Patentanwaltsfachangestellten hat sie nun im Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen.

#### Frau Laura Schmid

Nach Abschluss ihres Fachabiturs 2021 macht Frau Laura Schmid seit September 2021 bei uns ihre Ausbildung zur Patentanwaltsfachangestellten.

#### Frau Morgane L'Hénoiret

Nach Abschluss ihres Jura-Studiums (in Frankreich) arbeitete Frau Morgane L'Hénoiret drei Jahre in einer Patentanwaltskanzlei in München. Seit Dezember 2021 ist sie Teil unseres Teams.



## Messeauftritt

Um neue Auszubildende zu rekrutieren, haben wir als Kanzlei an der Berufsinformationsmesse am Gymnasium in Gaimersheim am 26.07.2022 teilgenommen. Nadine Kellner (links) und Nina Strasser (rechts) führten die Schüler in das Thema „Gewerblicher Rechtsschutz“ ein.



Zudem konnten sich die angehenden Absolventen auch in einem Vortrag über den Beruf Patentanwaltsfachangestellte/r, Patentingenieur/in und Patentanwaltskandidat/in informieren. Spätestens als die Schüler die mitgebrachten Erfindungen in den Händen hielten, war das Interesse an dieser vielfältigen Themenwelt geweckt. Derartige Teilnahmen sollen zukünftig öfter stattfinden, um auf den Beruf (und natürlich auch unsere Kanzlei) aufmerksam zu machen.

**Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Wirkung für die Zukunft auf jedwedem Kommunikationswege zu widersprechen. Ab dem Eingang Ihrer entsprechenden Mitteilung verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr. Sie werden daher ab diesem Zeitpunkt keinen Newsletter mehr von uns erhalten.**

**Bitte wenden Sie sich in diesem Zusammenhang an:**

CANZLER & BERGMEIER Partnerschaft mbB  
vertreten durch Dr. Thomas Schlieff, Dr. Ron Baudler und Dr. Ulrich Bergmeier  
Stichwort: Newsletter  
Despag-Straße 6  
85055 Ingolstadt  
Tel.: 0841 – 88 68 90  
Fax: 0841 – 88 68 910  
[www.cb-patent.com](http://www.cb-patent.com)  
[info@cb-patent.com](mailto:info@cb-patent.com)

Der vorliegende Newsletter informiert regelmäßig über Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Newsletters, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.